

Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Protokolle/Beschlüsse aus Versammlungen
Publikationsdatum: KABZG 14.05.2026
Öffentlich einsehbar bis: 14.08.2026
Meldungsnummer: KO-ZG10-0000000174

Publizierende Stelle
Bürgergemeinde Unterägeri, Binzenstrasse 3, 6314 Unterägeri

Ergebnisse der Bürgergemeindeversammlung vom 11. Mai 2026, Unterägeri

Beschluss:

Die Bürgergemeindeversammlung vom 11. Mai 2026 (143 Stimmberechtigte) hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Wahlversammlung vom 29. September 2025 im Chlösterli

Das Protokoll wurde genehmigt.

2. Genehmigung der Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung wurde genehmigt. Der Ertragsüberschuss von CHF 11'515.85 wird dem Eigenkapital zugewiesen.

3. Genehmigung des Budgets 2027 und Kenntnisnahme vom Finanzplan 2028–2031

Das Budget 2027 wurde genehmigt. Der Steuerfuss 2027 für die Einkommens- und Vermögenssteuer von 1% des kantonalen Ansatzes wird beibehalten. Für das Jahr 2027 wurde ein Rabatt von 1% des Einheitsansatzes gewährt, was einem Steuerfuss von 0% für 2027 für die Einkommens- und Vermögenssteuer entspricht. Vom Finanzplan 2028-2031 wurde Kenntnis genommen.

4. Einbürgerungen

Die Einbürgerungen wurden zur Kenntnis genommen.

Beschlussdatum: 11.05.2026

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des

Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Gestützt auf § 17bis des Gesetzes über die Organisationen und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980 in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesezt, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Ziff. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Bürgerrat Unterägeri